



Bern, im September 2025

SSSES-Faktenblatt zum Stromabkommen

Im Zusammenhang mit dem Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) ist auch ein Binnenmarktabkommen im Strombereich vorgesehen. Das sogenannte «Stromabkommen» hat zum Ziel, die Versorgungssicherheit zu stärken und zur Netzstabilität sowie der Vereinfachung des Stromhandels beizutragen. Das Abkommen hätte die vollständige Öffnung des Strommarktes zur Folge, wobei Kundinnen und Kunden mit einem Verbrauch bis 50 MWh pro Jahr in der Grundversorgung bleiben oder vom freien Markt wieder zurück in die Grundversorgung wechseln können. Kundinnen und Kunden mit einem grösseren Verbrauch haben keine Wahlfreiheit und müssen in den freien Markt.

Während der Text des Abkommens vom Bundesrat fertig ausgehandelt ist und ohne parlamentarische Intervention nicht mehr geändert werden kann, sind zur Umsetzung des Abkommens im Inland verschiedene Gesetze wie das Energiegesetz, das Stromversorgungsgesetz und das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten anzupassen. Dazu gehören flankierende Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und zum Schutz des Personals der Stromwirtschaft.

Die innenpolitische Debatte steht somit am Anfang. Für die SSES im Zentrum stehen dabei mögliche Fortschritte bei der Energiewende und vor allem beim Ausbau der Solarenergie. Für eine abschliessende Beurteilung ist es noch zu früh. Verschiedene Fragen zu den Folgen des Stromabkommens sind noch offen. Trotz der noch offenen Fragen sind aus Sicht der SSES aber bereits heute Chancen, Risiken, Stärken und Schwächen im Zusammenhang mit dem Stromabkommen von Bedeutung, die in der kommenden Debatte aufgegriffen und adressiert werden müssen.

Die SSES wird das Faktenblatt im Laufe der anstehenden Debatte anpassen und ergänzen.

Offene Fragen

Die wesentlichen Zielsetzungen des Stromabkommens betreffen die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität sowie die Vereinfachung des Stromhandels. Die Energiewende steht nicht im Zentrum des Abkommens, auch wenn die Absicht formuliert wird, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und ein indikatives Ziel für die Versorgung mit erneuerbaren Energien angegeben ist. Allerdings sind weder besondere Massnahmen noch Sanktionen zur Umsetzung vorgesehen. Stattdessen legt das Abkommen fest, dass staatliche Beihilfen grundsätzlich unzulässig sind und nur ausnahmsweise als vereinbar mit «ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts» sind. Die Ausnahmen sind im Abkommen festgelegt und betreffen u.a. die für den Solarausbau wichtigen Förderinstrumente gleitende Marktprämie (jedoch nicht bei negativen Preisen) und Investitionsbeiträge. Gemäss Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats zur Umsetzung des Abkommens fällt die Mindestvergütung weg und die Abnahme- und Vergütungspflicht wird auf Anlagen unter 200 kWp beschränkt. Allerdings verlangt das Stromabkommen lediglich, dass die Mindestvergütung nur bei negativen Preisen nicht ausbezahlt wird.¹ Eine neu zu schaffende Überwachungsbehörde wird zudem laufend überprüfen, ob die Förderung mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist. Dies kann dazu führen, dass ge-

¹ Dies sieht auch die vom Parlament beratene Änderung des Energiegesetzes im Rahmen des Beschleunigungserlass vor: ... Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen. (Art. 15 Abs 1^{bis})



wisse Instrumente angepasst werden oder ganz aufgehoben werden müssen. Zwar ist es auch möglich, dass neue mit dem Abkommen konforme Beihilfen geschaffen werden. Das ändert aber nichts daran, dass die bereits heute ungenügende Rechts- und Planungssicherheit dadurch weiter abgebaut wird.

Offene Fragen stellen sich demnach, wie sich das Abkommen auf die bestehenden und künftigen Betreiberinnen und Betreiber von Solaranlagen auswirkt und welche Folgen es generell für den Ausbau der erneuerbaren Energien hat. Welche Förderung ist demnach im Einzelnen noch möglich? Sind z.B. neue Instrumente wie ZEV, vZEV und LEG weiterhin in der vorliegenden Form möglich oder gibt es Einschränkungen? Können negative Effekte durch dauerhafte «flankierende Massnahmen» kompensiert werden, die Planungs- und Rechtssicherheit schaffen und die Rahmenbedingungen für die Amortisation von Solaranlagen zumindest nicht verschlechtern? Und nicht zuletzt stellt sich ganz allgemein die Frage, welchen Spielraum die Schweiz in der eigenen Energiegesetzgebung mit einem Stromabkommen noch hätte. Im Rahmen der Vernehmlassung legt der Bundesrat zahlreiche Änderungen im Energierecht vor. Welche dieser Änderungen sind zwingend und welche Änderungen könnten den Ausbau der Solarenergie verbessern, ohne in Konflikt mit dem Stromabkommen zu sein?

Vor- und Nachteile

Im Folgenden werden die Chancen, Risiken, Schwächen und Stärken des Stromabkommens und der Umsetzungsgesetzgebung zum aktuellen Stand aufgezählt. In der nun anstehenden Debatte wird es darum gehen, die Chancen zu maximieren und die Risiken zu minimieren sowie die Stärken zu schärfen und die Schwächen zu mildern. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wichtigsten Vor- und Nachteile:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung der Stromimporte und damit Verbesserung der Versorgungssicherheit. • Schweizer Herkunftsnachweise für erneuerbaren Strom werden von der EU wieder anerkannt. • Preisdruck könnte mehr Geld für den Ausbau der Erneuerbaren frei machen. Allerdings kann der Preisdruck auch dazu führen, dass inländische Erneuerbare nicht mehr wirtschaftlich genug sind, um die benötigten Investitionen auszulösen. • Breiterer Regelenergiemarkt verringert Druck auf Schweizer Speicherwasserkraft, wodurch Wasser länger für produktionsschwache Wintermonate gespeichert werden könnte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestanteil an inländischen erneuerbaren Energien in der Grundversorgung entfällt • Geltende Förderung der erneuerbaren Energien fällt zumindest teilweise weg (z.B. Minimaltarife für PV-Abnahmevergütungen, Abnahme- und Vergütungspflicht nur noch für Anlagen bis 200 kW Leistung) und könnte in Zukunft ganz wegfallen • Preisdruck kann dazu führen, dass inländische Erneuerbare nicht mehr wirtschaftlich sind • Grundversorgung schrumpft und dadurch der Mindestanteil erneuerbarer Energien im Angebot • Umsetzungs- und Regulierungskosten binden Geld, das nicht in den Ausbau der Erneuerbaren investiert werden kann

Tabelle 1: Übersicht Vor- und Nachteile des Stromabkommens und der vorgeschlagenen Umsetzung in der Schweiz

Ausbau der Erneuerbaren in der Schweiz

Generell erscheint das Stromabkommen als Risiko für den Ausbau der Erneuerbaren in der Schweiz. Der Mindestanteil an inländischen erneuerbaren Energien, eine der grossen Errungenschaften des Stromgesetzes, in der Grundversorgung entfällt. Stattdessen gilt ein allgemeiner Mindestanteil an Erneuerbaren – dieser kann auch mit ausländischem Strom erfüllt werden. Für Kundinnen und Kunden im freien Markt gibt es keine entsprechende Vorgabe. Dadurch entsteht eine Entsolidarisierung: Wer



in den freien Markt wechselt, trägt möglicherweise nichts mehr zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei, denn er kann z.B. auch deutschen Kohle- oder französischen Atomstrom beziehen. Dazu kommt: der Markt der Grundversorgung wird schrumpfen, da a) alle in den freien Markt wechseln können und b) die Grundversorgung neu nur noch bis 50 MWh/a gilt (statt bisher 100 MWh/a), alle Verbraucher über den 50 MWh/a müssen in den freien Markt wechseln (anders als bisher, wo sie in den freien Markt wechseln können, davon haben weniger als 2/3 der grossen Verbraucher bisher Gebrauch gemacht).

Auch die Vereinfachung der Stromimporte trägt nicht dazu bei, dass der Bedarf an inländischer erneuerbarer Energie zunimmt. Denn mit dem Stromabkommen hat die Schweiz garantierte 8 TWh Importmöglichkeit, was zwar den politischen Druck auf Betriebsverlängerungen von AKW und dem Zubau fossiler Kraftwerke senken kann. Dies konterkariert aber auch die Ausbauziele der Erneuerbaren in der Schweiz: Wird der Import gestärkt, so senkt dies den Druck auf den Ausbau der Erneuerbaren.

Förderung der erneuerbaren Energien

Eine der grossen Errungenschaften des Stromgesetzes, der Minimaltarif für PV-Abnahmevergütungen, droht nach nur wenigen Jahren wieder abgeschafft zu werden. Dies sieht zumindest der Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage vor, wobei das Stromabkommen nur Minimaltarife bei negativen Preisen untersagt. Ginge es aber nach dem Bundesrat, würde es gar keine Minimaltarife mehr geben – alle Anlagen wären dem freien Börsenmarkt ausgesetzt.

Dazu kommt die Änderung der Abnahme- und Vergütungspflicht: Neu wäre der Grundversorger nur noch verpflichtet, den Strom von Anlagen bis 200 kWp Leistung abzunehmen und zu vergüten; es ist nicht geregelt, wie grössere Anlagen den Strom absetzen können, zumal diese dann neu «Bilanzkreisverantwortung»² hätten.

Alle Förderinstrumente sind zudem dem Damoklesschwert der neuen Schweizer «Überwachungsbehörde» ausgeliefert, die laufend prüft, ob die die Förderung mit den Vorschriften für Beihilfen vereinbar ist. Dies mindert die Planungs- und Rechtssicherheit für die Amortisation von Anlagen.

Schweizer Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbaren Strom werden von der EU mit dem Stromabkommen wieder anerkannt. HKN sind allerdings in der Schweiz wie in der EU fast wertlos. Ohne Abnahme durch den Verteilnetzbetreiber bringen sie am Markt nur rund 0.1 Rp/kWh.³ Ab 2027 gelten HKN zudem nur noch quartalsweise⁴ – Sommer-HKN sind im Winter nicht mehr gültig. Damit leisten sie kaum einen Beitrag zur Amortisation von Solaranlagen.

Schliesslich müssen auch Förderprogramme auf kantonaler oder Gemeindeebene bei der Ausgestaltung EU-Regeln beachten.⁵

Preiswettbewerb

Mit der Marktöffnung wird der Druck auf die Energiepreise auch in der Grundversorgung zunehmen. Dies nicht zuletzt, wenn vermehrt Energieanbieter aus der EU in der Schweiz Strom verkaufen.⁶ Dadurch könnte mehr Geld für den Ausbau der Erneuerbaren frei gemacht werden. Allerdings kann der Preisdruck auch dazu führen, dass inländische Erneuerbare nicht mehr wirtschaftlich genug sind,

² gemäss Erläuterndem Bericht, S. 642: *Alle Marktteilnehmer sind grundsätzlich für die von ihnen im System verursachten Bilanzkreisabweichungen verantwortlich (Art. 5 der Strombinnenmarkt-Verordnung). Ausgenommen sind Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen bis zu einer Leistung 200 kW. In der Schweiz müssen bislang Netzbetreiber die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder fossilen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) mit einer Leistung von bis zu 3 MW abnehmen und vergüten; somit tragen die Betreiber dieser Anlagen keine Bilanzverantwortung. Die Abnahme- und Vergütungspflicht muss aufgrund von Artikel 5 der Strombinnenmarkt-Verordnung angepasst werden.*

³ <https://flex-power.energy/de/ppa-plattform-powermatch/herkunftsnachweise/> - Umrechnung €/MWh in €/kWh : €/MWh / 10

⁴ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/herkunftsnachweise-und-stromkennzeichnung.html>

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 681: Beispielsweise haben Kantone und Gemeinden, welche die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen finanziell fördern, bei der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme die EU-Förderregeln zu beachten. Dies betrifft etwa kantonale Förderprogramme oder eigene Aktivitäten der Kantone bei der Nutzung erneuerbarer Energien. Die meisten kantonalen Förderprogramme dürften jedoch unter die mit der EU vereinbarten Mindestschwellen fallen.

⁶ In der Theorie ist das jetzt auch schon möglich: Endkunden im freien Markt können bei einem ausländischen Anbieter einkaufen. In der Praxis findet dies aufgrund zweier Handelshemmnisse nicht statt: a) fehlendes Market Coupling mit der EU und b) frei verfügbare Grenzkapazitäten.



um die benötigten Investitionen auszulösen. Denn grosse, ausländische Freiflächenanlagen (z.B. spanische PV) und norddeutsche Windkraftanlagen produzieren preisgünstiger als es die inländischen, eher kleinteiligen Erneuerbaren jemals können werden.

Versorgungssicherheit

Zweifellos verbessern Stromimporte die Versorgungssicherheit. Das Risiko, in eine Strommangellage zu geraten, sinkt. Kommt es zu einer Strommangellage, ist allerdings der garantierte Import entscheidend. Da jedoch alle Nachbarländer ähnliche Strategien verfolgen, ist eine gleichzeitige Mangellage wahrscheinlich. Wie bei Corona⁷ oder der Gaskrise⁸ gezeigt, sind Verträge in Krisen nicht garantiert. Daher ist Vorsicht bei Erwartungen an Lieferzusagen und «gleichlangen Spiessen» geboten.

Grundversorgung

Es gibt weiterhin eine sichere Grundversorgung, allerdings nur noch für einen Verbrauch bis 50 MWh/a, statt wie bisher bis 100 MWh/a. Haushalte und Unternehmen mit einem Verbrauch bis 50 MWh/a können zudem vom freien Markt wieder in die Grundversorgung wechseln. Fallen Kundinnen oder Kunden nach einer Lieferunfähigkeit oder einem Konkurs ihres freien Anbieters in die Grundversorgung zurück, müssen sie zu nicht näher präzisierten Bedingungen wieder aufgenommen werden. Das Risiko hoher Strompreise tragen dann die Grundversorger, die Strom langfristig und strukturiert einkaufen müssen, ohne zu wissen, wie viele Kundinnen und Kunden und somit welchen Absatz sie haben werden, während Gewinne zuvor beim freien Markt lagen – eine asymmetrische Verteilung von Risiko und Ertrag. Damit steigt für die Grundversorger auch das Risiko in eigene Anlagen (Wasser, Wind und Solar) zu investieren, was den Ausbau der Erneuerbaren zusätzlich bremst.

Umsetzungs- und Folgekosten

Die Umsetzung des Abkommens, insbesondere die weiterreichende Entflechtung für die 16 grossen Verteilnetzbetreiber und die Anpassungen im Zusammenhang mit der Marktöffnung für alle Endverbraucher, wird zu relevanten Anpassungskosten und Regulierungskosten⁹ für die Strombranche führen, welche diese an die Endkunden weitergeben werden müssen. Daneben muss der Verwaltungsapparat zur Umsetzung und Kontrolle massiv ausgebaut werden. Diese Gelder wären sinnvoller in den Ausbau der Erneuerbaren investiert.

Ausgleichsenergie / Regelernergie

Intraday-Handel und Ausgleichsenergie könnte neu EU-weit gekauft und verkauft werden - dies kann allenfalls die Preise für Energie senken, zumindest, wenn die Schweiz am börsenorientierten Handel für Ausgleichsenergie festhält, denn aufgrund der Öffnung der Grenzen für Strom könnte auch im Ausland Ausgleichsenergie beschafft werden. Die Preise für Ausgleichsenergie sind allerdings erst seit Einführung von Picasso (Mitte 2022), einem EU-Börseninstrument, massiv gestiegen.¹⁰

⁷ Masken, welche von einem in Deutschland gelegenen Auslieferungslager einer Schweizer Firma in die Schweiz gebracht werden sollten, wurden an der Grenze von den Deutschen gestoppt:

<https://www.blick.ch/politik/streit-um-medizinprodukte-italien-und-deutschland-blockieren-lieferungen-id15791576.html>

⁸ Die Deutschen hatten sich damals um Verträge foudiert und Gas aufgekauft, was schon anderen versprochen war:

<https://www.klimareporter.de/gebaeude/europa-kauft-den-gasmarkt-leer-und-asien-schaut-in-die-roehre>

<https://www.infosperber.ch/politik/welt/europa-hamstert-fluessiggas-in-pakistan-gehen-die-lichter-aus/>

⁹ gemäss Erläuterndem Bericht S. 859 und 861 : allein beim Bund 18 neue Vollzeitstellen und CHF 1.7 Mio mehr pro Jahr, für das Gesamtabkommen wird beim Bund mit 100 zusätzlichen Vollzeitstellen gerechnet, zusätzlich gibt es Teilnahmegebühren für ACER (S. 625, ca. 1.4 Mio CHF/Jahr), finanzielle Entschädigungen während max. sieben Jahren für Grenzkraftwerke, eine neu zu schaffende Schlichtungsstelle (S. 637) und einen neu zu schaffenden "Strommarktbetreiber" (NEMO, S. 629), weiterhin braucht es einen Regulator, der "Anschluss und Zugang zum Netz, inklusive Tarifierung" festlegt (S. 630).

¹⁰ Siehe Bericht ElCom, Picasso wurde 2023/24 eingeführt als Vorwegnahme des Stromabkommens, vorher gab es Kapazitätsverträge mit festen Preisen für Ausgleichsenergie, diese waren prognostizierbar und preiswerter:

<https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/2024/bericht-regelleistung-regelernergie-2023.pdf.download.pdf/Bericht%20E2%80%93Regelleistung%20und%20Regelernergie%202023.pdf>

[https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/mitteilungen_2024/hohe-preise-fuer-sekundaerregelernergie.pdf.download.pdf/Hohe%20Preise%20f%C3%BCr%20Sekund%C3%A4rregelernergie%20\(SRE\).pdf](https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/mitteilungen_2024/hohe-preise-fuer-sekundaerregelernergie.pdf.download.pdf/Hohe%20Preise%20f%C3%BCr%20Sekund%C3%A4rregelernergie%20(SRE).pdf)

<https://www.beobachter.ch/geld/wirtschaft/nutzlose-reform-kostet-stromkonsumenten-millionen-565465>



Durch den breiteren Regelenergiemarkt wird der Druck auf Schweizer Speicherwasserkraft verringert, Wasser könnte länger für produktionsschwache Wintermonate gespeichert werden. Allenfalls braucht es insgesamt weniger Regelenergie, weil die Schweiz wieder an den EU-Kapazitätsplanungen teilnehmen könnte und damit Stromflüsse besser planbar wären. Die Winterspeicherung ist allerdings jetzt schon mit der Winterreserve gewährleistet. Es ist fraglich, ob die Speicherwasserbetreiber wirklich freiwillig auf saisonale Speicherung umstellen oder weiterhin dann verkaufen, wenn der Strompreis gut ist, zumal sie neu wieder am EU-Intradayhandel teilnehmen könnten. Die ungewollten Grenzflüsse und damit einhergehenden Redispatch¹¹-Massnahmen und Netzumschaltungen könnten auf technischer Ebene durch Phasenschieber oder einer künstlichen Begrenzung der Leitungskapazitäten entgegengewirkt werden. Abgesehen davon, existiert für diese Problematik schon ein technisches Abkommen¹² mit den EU-Nachbarländern, welches allerdings jährlich erneuert werden muss.

SWOT-Analyse für den Ausbau der Solarenergie in der Schweiz

Zusammenfassend ergibt sich die folgende Kombination von Stärken und Schwächen mit Chancen und Risiken für den Ausbau der Solarenergie in der Schweiz.

	Stärken	Schwächen
Chancen	<p>Erleichterter Stromimport: Druck auf AKW-Betriebsverlängerung und Zubau fossiler Kraftwerke sinkt.</p> <p>Herkunftsnachweise (HKN): Schweizer HKN für erneuerbaren Strom werden von der EU wieder anerkannt.</p> <p>Allenfalls sinkende Energiepreise: Macht Gelder frei für Investitionen in Solarenergie.</p>	<p>Offene Fragen zur Umsetzung: Unklar ist der Spielraum für die gesetzliche Umsetzung des Stromabkommens im Inland, zumal durch die «integrative Rechtsübernahme» auch zukünftige EU-Rechtsakte im Strombereich übernommen werden müssten. Die parlamentarische Debatte könnte auch Möglichkeiten eröffnen, Verbesserungen für den Ausbau der Solarenergie in der Schweiz zu erreichen.</p>
Risiken	<p>Erleichterter Stromimport: Druck auf Ausbau inländischer erneuerbaren Energien sinkt.</p> <p>Herkunftsnachweise (HKN): HKN sind in der Schweiz wie in der EU praktisch wertlos.</p> <p>Allenfalls sinkende Energiepreise: Preisdruck kann dazu führen, dass inländische Erneuerbare nicht mehr wirtschaftlich sind, weil sie in direkter Konkurrenz mit Grossanlagen in Europa sind.</p>	<p>Marktstruktur: Markt der Grundversorgung schrumpft und wie bereits heute kein Mindestanteil erneuerbare Energien im freien Markt. Zudem: Grundversorgung trägt das Risiko, wenn Kundinnen oder Kunden nach Lieferunfähigkeit oder Konkurs ihres freien Anbieters oder einfach aufgrund hoher Preise im freien Markt in die Grundversorgung wechseln, was die Preise in der Grundversorgung erhöht.</p> <p>Förderung erneuerbarer Energien: Möglicher Wegfall Minimaltarife und neu wäre der Grundversorger nur noch verpflichtet, den Strom von Anlagen bis 200 kW Leistung abzunehmen und zu vergüten. Mindestanteil inländische erneuerbare Energien in der Grundversorgung entfällt. Weitere Fördermassnahmen werden laufend von Überwachungsbehörde auf Konformität mit EU-Beihilfavorschriften geprüft («Dammklesschwert»).</p>

Tabelle 2: SWOT Analyse aus Sicht des Ausbaus der Solarenergie in der Schweiz

Je nach Entwicklung des Umfelds können sich die Stärken erleichterter Stromimport, EU-Anerkennung von Schweizer Herkunftsnachweisen und sinkende Energiepreise als Nachteile erweisen. Als klarer Nachteil erscheint die neue Marktstruktur, die die Grundversorgung schwächt und dass die geltende Förderung der erneuerbaren Energien zumindest teilweise in Frage gestellt wird. Unsicherheiten bestehen schliesslich darüber, wie das Abkommen im Inland umgesetzt wird, denn zusammen

¹¹ Redispatch bedeutet "Leistungsumlagerung" - wird gemacht, wenn ungeplant einer Leitung die Überlastung droht, Bsp. Die Übertragungsleitung von Nord nach Süd in der Schweiz droht zu überlasten. Swissgrid macht einen "Redispatch", indem einem Kraftwerk im Norden die Anweisung gegeben wird, entgegen dem Fahrplan weniger zu produzieren, einem Kraftwerk im Süden dann die Anweisung gegeben wird, mehr zu produzieren. Diese "Redispatch-Massnahmen" werden den Kraftwerken gesondert entschädigt. Typische, dafür geeignete Kraftwerke sind Wasserkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke, in (naher) Zukunft wohl auch grosse Batterien.

¹² <https://www.swissgrid.ch/de/home/newsroom/newsfeed/20241112-01.html>



mit dem Abkommen schlägt der Bundesrat verschiedene Gesetzesänderungen im Energierecht vor, die zu Verschlechterungen führen. Hier besteht zumindest die Chance, in der parlamentarischen Debatte Nachteile des Abkommens aufzufangen und zu kompensieren sowie bestenfalls Verbesserungen für den Ausbau der Solarenergie in der Schweiz zu erreichen.

